



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 2002

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	7. 11. 2001	Dritte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	484
203013	25. 9. 2002	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD)	484
2128	20. 9. 2002	Verordnung zur Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NRW –	485
301	3. 9. 2002	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB), § 156 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) (Delegations-VO – § 9a HGB)	485
301	30. 9. 2002	Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters Erste Änderung der maschinellen Registerführung (Erste Änderungs-VO zur Register-Automations-VO) . . .	485
301	30. 9. 2002	Verordnung zur Anpassung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer und Herne-Wanne an geänderte Gemeindegrenzen (Umgliederungs-VO Gelsenkirchen – Herne) . . .	486
311	11. 9. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs	486
93	17. 9. 2002	Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn (Doppelsesselliftanlage) in 59955 Winterberg, Auf der Kappe (Slalomhang)	487
	13. 5. 2002	Genehmigung der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen	487
	28. 8. 2002	Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – im Gebiet der Stadt Werl	488

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2022

Dritte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 7. November 2001

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 7. November 2001 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 15), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 22. Februar 2000 (GV. NRW. S. 672), wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 4 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz werden die Worte „IKK-Landesverband Westfalen-Lippe“ durch die Worte „IKK Westfalen-Lippe“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hierzu gehören auch die von den Mitgliedern neben den Versorgungsbezügen zu erbringenden Leistungen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes (Familienleistungsausgleich).“

3. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Lässt das Mitglied Ausnahmen zu oder weicht es von der Auffassung der Versorgungskasse ab, sind hierdurch entstehende Aufwendungen einschließlich anteiliger Verwaltungskosten zu erstatten.“

4. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) wird gestrichen.
- b) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b).

5. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind durch ein Mitglied Leistungen an andere Träger der Versorgungslast bzw. Rententräger zu erbringen, so werden diese Leistungen insoweit von der Versorgungskasse übernommen als sie auf Dienstzeiten entfallen und der Beamte oder Versorgungsberechtigte zur Versorgungskasse angemeldet war.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit die Versorgungskasse nicht mit den Festsetzungsbefugnissen der obersten Dienstbehörde beauftragt wird, bleibt die Zuständigkeit des Mitgliedes für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen unberührt.“

- b) Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„³In den Fällen des Satzes 2 können Folgebescheide über die Regelung von Leistungen den Berechtigten unmittelbar durch die Versorgungskasse übermittelt werden;“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) in Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„³Bei Gewährung von Altersteilzeit gemäß § 78 d LBG ist die Stelle entsprechend der versorgungsrechtlichen Bemessung zu berücksichtigen.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

- c) in Absatz 5 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

- d) die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

9. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „von den Mitgliedern jährlich einzureichenden“ gestrichen.

10. § 32 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung

„¹Die Verwaltungseinnahmen und -ausgaben werden im jährlichen Haushalt nach Mitgliedergruppen gegliedert veranschlagt, bewirtschaftet und abgerechnet. ²Ausgaben für den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen können zusammen mit den Ausgaben nach Satz 1 veranschlagt werden.“

- b) In Nummer 5 wird das Wort „Verwaltungshaushalt“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.

- c) In Nummer 6 wird das Wort „Verwaltungshaushalt“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.

II.

In-Kraft-Treten

¹Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt I. Nr. 8c) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Münster, den 7. November 2001

Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Herbert Gövert

Vorsitzender des Verwaltungsrates

– GV. NRW. 2002 S. 484.

203013

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD)

Vom 25. September 2002

Auf Grund der §§ 16 und 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes – LBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746) und des § 25 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD) vom 18. März 1986 (GV. NRW. S. 329) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
„Vor der Einstellung fordert die Einstellungsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber auf, bei der für sie zuständigen Meldebehörde den Antrag auf

Erteilung des „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ zu stellen sowie eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen, ist auf Anforderung der Einstellungsbehörde ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.“

3. In § 8 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 werden die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ und das Wort „Kultusminister“ durch die Wörter „Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 2002

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2002 S. 484.

2128

Verordnung zur Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NRW –

Vom 20. September 2002

Aufgrund des § 25 Abs. 14 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NRW – vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

§ 25 Abs. 5 des KHG NRW erhält folgende Fassung:
„(5) Die Fördermittel betragen jährlich für jedes Planbett und jeden Behandlungsplatz bei Krankenhäusern der
ersten Anforderungsstufe 1.801 EURO
zweiten Anforderungsstufe 2.099 EURO
dritten Anforderungsstufe 2.685 EURO und der
vierten Anforderungsstufe 3.074 EURO.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 2002

Die Ministerin
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2002 S. 485.

301

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB), § 156 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) (Delegations-VO – § 9a HGB)

Vom 3. September 2002

Auf Grund des § 9a Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681, 2683), des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (Euro-Bilanzgesetz – EuroBilG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414, 3415), und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422, 3423), wird verordnet:

§ 1

Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle der Landesjustizverwaltung für die nach § 9a des Handelsgesetzbuchs anfallenden Aufgaben abweichend von Abs. 4 Satz 2 zu regeln, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. September 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 485.

301

Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters Erste Änderung der maschinellen Registerführung (Erste Änderungs-VO zur Register-Automations-VO)

Vom 30. September 2002

Auf Grund des § 8a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422),

und des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 156 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 24. August 1999 (GV. NRW. S. 520) wird verordnet:

Artikel 1
Einführung
des maschinell geführten Handels-
und Genossenschaftsregisters

Bei den Amtsgerichten Krefeld und Wuppertal werden das Handels- und das Genossenschaftsregister sowie die zu ihrer Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt. Die einzelnen maschinell geführten Registerblätter treten mit ihrer Freigabe (§ 54 der Handelsregisterverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister) an die Stelle der bisher in Papierform geführten Registerblätter.

Artikel 2
Änderung
der Register-Automations-VO

Die Anlage zu der Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters vom 7. Februar 2002 (GV. NRW. S. 83, ber. S. 94) wird wie folgt ergänzt:

Im Teil „**Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**“ werden angefügt:

Krefeld ab 1. November 2002
Wuppertal ab 15. November 2002.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt
für das Amtsgericht Krefeld am 1. November 2002 und
für das Amtsgericht Wuppertal am 15. November 2002
in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 485.

301

Verordnung
zur Anpassung der Grenzen
der Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen,
Gelsenkirchen-Buer und Herne-Wanne
an geänderte Gemeindegrenzen
(Umgliederungs-VO Gelsenkirchen – Herne)
Vom 30. September 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NRW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), wird zur Anpassung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer und Herne-Wanne an die durch Gebietsänderungserlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2002 (3-32-23.00.00-5859/02 (1)) geänderte Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen und der kreisfreien Stadt Herne verordnet:

§ 1
Umgliederung
aus dem AG-Bezirk Gelsenkirchen
in den AG-Bezirk Herne-Wanne

Unter Abtrennung von dem Bezirk des Amtsgerichts Gelsenkirchen werden die Flurstücke Gemarkung Bismarck, Flur 3, Nrn. 19, 23, 24, 123, 320, 322 und 323 dem Bezirk des Amtsgerichts Herne-Wanne zugeteilt.

§ 2
Umgliederung
aus dem AG-Bezirk Herne-Wanne
in die AG-Bezirke Gelsenkirchen
und Gelsenkirchen-Buer

Unter Abtrennung von dem Bezirk des Amtsgerichts Herne-Wanne werden die Flurstücke

1. Flur 1, Nrn. 221, 222, 223, 224, 225, 435, 908, 910, 912, 914 und Flur 2, Nr. 24

dem Bezirk des Amtsgerichts Gelsenkirchen,

2. Flur 1, Nrn. 428, 430, 434, 587, 588, 589, 590, 818, 819, 899, 904 und 906

dem Bezirk des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer zugeteilt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 486.

311

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die maschinelle Führung des Grundbuchs
Vom 11. September 2002

Auf Grund des § 133 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715), sowie des § 81 Abs. 2 und des § 93 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eintragung des Bodenschutzlastvermerks vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 der Grundbuchordnung sowie § 93 der Grundbuchverordnung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485) wird verordnet:

§ 1

In die Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO) vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 281) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Abrufverfahren

Die Durchführung und Abwicklung des automatisierten Abrufs von Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch, insbesondere die Erteilung von Genehmigungen, der Abschluss von Vereinbarungen sowie die

Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme am Abrufverfahren, werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 486.

Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,

- e) der Aufsichtsbehörde jährlich Nachweise über die Beförderungsleistungen (Betriebsberichte) einzureichen.

Düsseldorf, den 17. September 2002

Das Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Rajmund Gatzka

– GV. NRW. 2002 S. 487.

93

Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn (Doppelsesselliftanlage) in 59955 Winterberg, Auf der Kappe (Slalomhang)

Vom 17. September 2002

1. Aufgrund des § 2 des Landeseisenbahngesetzes (LEG) vom 5. Februar 1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), wird hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und nach Maßgabe der Plangenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 13 LEG Herrn Hans-Georg Brinkmann, Schanzenstraße 17, 59955 Winterberg, das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebebahn auf der Kappe (Slalomhang) in Winterberg bis zum 30. September 2022 verliehen.
2. Die Bahn ist als Doppelsesselbahn mit betrieblich nicht lösbaren Fahrbetriebsmitteln zu betreiben. Die horizontale Länge der Bahn zwischen den Scheibenachsen beträgt 463 m, der Höhenunterschied zwischen den Seilhöhen der Stationen 173 m. Die Fahrgeschwindigkeit darf 2,5 m/s nicht überschreiten.
3. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes sowie den Vorschriften für den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO Seil) in der jeweils gültigen Fassung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
4. Der Unternehmer, Herr Hans-Georg Brinkmann, Schanzenstraße 17, 59955 Winterberg, ist zur ausschließlichen Beförderung von Personen auf der Seilschwebebahn berechtigt.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet,
 - a) wesentliche Erweiterungen und wesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne anzuzeigen,
 - b) die Sessellift-Anlage mindestens jährlich wiederkehrend durch den TÜV Rheinland Anlagentechnik gem. § 20 BO Seil (AB 20.2.1.d) auf die Einhaltung der Bestimmungen der BO Seil und der anerkannten Regeln der Technik prüfen zu lassen,
 - c) die für den Betriebsdienst erforderlichen Dienstvorschriften und Bergungsrichtlinien zu erlassen und der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben,
 - d) der Aufsichtsbehörde Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach

Genehmigung der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen

Vom 13. Mai 2002

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die Aufstellung der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen beschlossen (Neudarstellung und Rücknahme von Wohnsiedlungsbereichen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 13. Mai 2002 – IV.2 – 30.14.06.14 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei dem Kreis Lippe und der Stadt Bad Salzuflen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Oktober 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 487.

**Genehmigung
der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund
– östlicher Teil –
im Gebiet der Stadt Werl
Vom 28. August 2002**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2002 die Aufstellung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – im Gebiet der Stadt Werl beschlossen (Darstellung einer Bodendeponie „Im Braunschweig“).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 28. August 2002 – IV.2 – 30.13.03.10 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), bei dem Kreis Soest

sowie bei der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede, Ense und Welter zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 488.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359